

Ergänzende Informationen zu den Ausbildungszulagen

Grundvoraussetzung für den Bezug von Ausbildungszulagen ist das Absolvieren einer Ausbildung in Analogie zu den Bestimmungen im AHVG zum Bezug von Kinderrenten. Eine Ausbildung ist dann für einen Leistungsbezug erfüllt, wenn folgende Merkmale vorliegen:

- Die Ausbildung muss mind. 4 Wochen dauern und systematisch auf ein Bildungsziel ausgerichtet sein.
- Die Ausbildung führt zu einem bestimmten Berufsabschluss oder ermöglicht eine berufliche Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss.
- Die Ausbildung muss auf einen strukturierten Bildungsgang beruhen, der rechtlich oder faktisch anerkannt ist.
- Der effektive Ausbildungsaufwand (Unterrichtspräsenz und Selbststudium) muss mindestens 20 Stunden pro Woche betragen.

Für Sprachaufenthalte, Brückenangebote, Praktika und Au Pair gilt zudem:

- Ein Sprachaufenthalt in einem fremdsprachigen Gebiet wird als Ausbildung akzeptiert, wenn mind. 4 Schullektionen pro Woche Bestandteil sind.
- Ein Brückenangebot wie Motivationssemester, überbrückende Schuljahre oder Vorlehren werden als Ausbildung akzeptiert, wenn ein Schulanteil von mind. 8 Lektionen pro Woche Bestandteil dieser Zwischenlösung sind.
- Ein Praktikum wird als Ausbildung akzeptiert, wenn das Praktikum für einen Berufsabschluss, für ein Diplom, für den Zugang zu einer Prüfung oder eines weiteren Bildungsganges faktisch, rechtlich oder reglementarisch erforderlich ist. In seltenen Fällen ist ein Praktikum faktisch geboten, gemäss aktueller Rechtsprechung gilt dies jedoch nur für den Bereich Betreuung und Pflege. Für Praktika im Bereich Betreuung und Pflege muss kein Nachweis erbracht werden, dass das Praktikum zwingenden Charakter hat.

Als Ausgleichskasse sind wir verpflichtet, die Fortsetzung der Ausbildung periodisch wie folgt zu überprüfen:

- Schulische Ausbildungen **pro Schuljahr** (in der Regel von August bis Juli)
- Ein Studium **semesterweise** (Gemäss Wegleitung zum Bundesgesetz über die Renten (RWL) / Randziffer 3370, gilt ein beurlaubtes Semester als Unterbruch der Ausbildung)
- Berufslehren bei Lehrabschluss

Mit dem Schreiben "Ausbildungsnachweis" werden Sie jeweils informiert und aufgefordert, einen aktuellen Nachweis einzureichen und damit zu bestätigen, dass Ihr Kind die Ausbildung fortsetzt oder eine neue Ausbildung beginnt. Diese Aufforderung erfolgt jeweils einen Monat bevor die Ausrichtung der Ausbildungszulagen beendet wird. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die bezugsberechtigten Kinder noch im laufenden Schuljahr/Semester und haben meistens die Bestätigung für das folgende Schuljahr/Semester noch nicht erhalten oder diese wurde von der entsprechenden Stelle noch nicht ausgestellt. Deshalb haben Sie die Möglichkeit, die Einreichfrist aufzuschieben und uns die Ausbildungsbestätigung zu einem späteren Zeitpunkt nachzureichen. Eine Beschreibung der Aufschiebefunktion finden Sie auf unserer Homepage, In der Mail mit der Aufforderungsbitte ist zudem ebenfalls ein Link zur Anleitung hinterlegt.

Bei der Einreichung von Ausbildungsbestätigungen ist folgendes zu beachten:

- Das Ausstelldatum einer Schulbestätigung für das Schuljahr 2023/2024 darf nicht früher als Mai 2023 sein.
- Das Schreiben "Ausbildungsnachweis" dient zusätzlich dazu unsere Ausgleichskasse zu informieren, ob während der Ausbildung das Kind ein Einkommen erzielt. Sollte das Kind einer Nebenbeschäftigung nachgehen, bitten wir darum zusätzlich zur Ausbildungsbestätigung den aktuellen Arbeitsvertrag mit Einkommensangabe beizulegen.
- Sollte der Lehrvertrag vom kantonalen Berufsbildungsamt elektronisch genehmigt worden sein, ist das Schreiben "Lehrvertragsgenehmigung" unbedingt beizulegen. Unter Punkt 15 des Vertrages ist vermerkt, ob die Genehmigung elektronisch erfolgte. Die Lehrvertragsgenehmigung wird in der Regel dem Lehrbetrieb und der lernenden Person zugestellt. Sollte die Genehmigung nicht zugestellt worden sein, empfehlen wir, das zuständige Berufsbildungsamt oder den Lehrbetrieb zu kontaktieren.

- Anmeldebestätigungen oder Zulassungsbescheinigungen von Schulen, Kursen und Studien können wir nicht akzeptieren. Bitte reichen Sie uns die definitive Schulbestätigung/Immatrikulationsbestätigung oder Semesterbestätigung ein sobald vorhanden.
- Rechnungen bzw. Einzahlungsbestätigungen für Kurs-, Schul- oder Semestergebühren werden nicht als Ausbildungsbestätigungen akzeptiert.

Das Einreichen der korrekten und vollständigen Unterlagen verkürzt die Verarbeitungszeit der Kasse und führt zu einer schnelleren Auszahlung der Zulagen. Da die Zulagenausrichtung rückwirkend aktiviert wird, entstehen auch keine Auszahlungslücken, sofern die Ausbildung auch nahtlos fortgesetzt wurde.

Bitte antworten Sie auf die Aufforderung zur Einreichung der Ausbildungsbestätigung erst, wenn Sie im Besitz der entsprechenden Bestätigung sind. Eine Antwort, die auf eine spätere Einreichung hinweist, ist nicht hilfreich und führt dazu, dass der Link für die Einreichung nicht mehr benutzt werden kann. Sollte für die Einreichung mehr Zeit benötigt werden, können Sie wie bereits erwähnt, die Aufschiebefunktion nutzen.

Bei Fragen steht Ihnen das Team der Familienzulagen gerne jeder Zeit zur Verfügung.